



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Betriebsluftschutzplan für die Betriebe des Erweiterten Selbstschutzes.  
RdErl. d. RMdl v. 27. 9. 39 Pol.O-Kdo RV/L (L2 f) 5 Nr. 10/39 IV

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

die Verdunkelung ist nach der Verordnung der Eigentümer oder derjenige, der in der Friedenszeit die Räume tatsächlich benutzt hat, selbst dann, wenn er im Kriegsfall sie überhaupt oder bei Dunkelheit nicht für eigene Zwecke verwendet.

In diesen Fällen werden aber die von der Gemeinde vorgelegten Kosten der Verdunkelung bei der Vergütung, die für die Benutzung zu zahlen ist, mit zu berücksichtigen sein, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hinsichtlich der Verdunkelungskosten getroffen wird.

Ich ersuche, die Gemeinden und GV. entsprechend zu unterrichten. Soweit von den Gemeinden (GV) das Erforderliche noch nicht veranlaßt worden ist, ist es unverzüglich nachzuholen.

**Betriebsluftschutzplan für die Betriebe des erweiterten Selbstschutzes — RdErl. d. RMdI v. 27. 9. 39. — Pol.O-Kdo RV/L (L 2 f) 5 Nr. 10/39 IV**

(1) Unter Bezugnahme auf den vorstehenden<sup>1)</sup> Erlaß des RdLu.ObdL. erweitere ich den Runderlaß vom 12. 6. 1939 (RMBlIV. S. 1309) dahin, daß nunmehr der „Betriebsluftschutzplan“ allgemein bei allen dem erweiterten Selbstschutz angehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben (§ 2 Abs. 4 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz<sup>2)</sup>) eingeführt wird. Die erforderlichen Stücke sind bei der Firma Wilhelm Schickus, Hamburg, Spaldingsraße 2—4, Markthof, zu bestellen. (Für den Bereich der Provinz Brandenburg — einschließlich Groß-Berlin — bei der Zweigniederlassung der Firma Schickus in Berlin SW 68, Kommandantenstraße 42.)

(2) Um größeren Behörden und Betrieben im gegenwärtigen Zeitpunkte die Neuaufstellung des „Betriebsluftschutzplanes“ zu ersparen, erscheint es angebracht, zunächst die vielfach bereits auf Grund der Bestimmungen der LDv. 755 selbständig angelegten Betriebsluftschutzpläne zu verwenden.

(3) Da jedoch etwa im Laufe der Zeit notwendig werdende Nachträge und Berichtigungen auf den nunmehr dienstlich eingeführten „Betriebsluftschutzplan“ abgestellt werden, haben sich auch diese Behörden und Betriebe im Laufe der Zeit auf diesen „Betriebsluftschutzplan“ einzustellen und eine entsprechende Neuaufstellung ihrer bereits angefertigten Luftschutzpläne vorzunehmen.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.  
Nachrichtlich an die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck.

(RMBlIV. S. 2058)

<sup>1)</sup> Es handelt sich um den nachstehend als Anlage abgedruckten Erlaß vom 25. 8. 39.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1630 (s. III. Teil S. 146).

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Chef des Ausbildungswesens.

L.-In. 13

L.-In. 13 III A 2 Nr. 23 735/39

Berlin, den 25. 8. 1939.

(1) Der übersandte Betriebsluftschutzplan der Firma Schikkus, Hamburg, ist hier geprüft und als zweckentsprechend befunden worden.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Einführung desselben bei allen öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben, die zum erweiterten Selbstschutz gehören, wird gebeten, über den Rahmen einer Empfehlung hinaus die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, für die allgemeine Einführung des Planes bei den oben erwähnten Dienststellen und Betrieben Sorge zu tragen.

(3) Die Bekanntgabe einer solchen Anweisung an alle Obersten Reichsbehörden erscheint zweckmäßig.

An den RFuChdDtPol. im RMdI (Chef der Ordnungspolizei).

**Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät — RdErl. d. RMdI, d. RMdLu.ObdL u. d. RWiM v. 28. 9. 39. — IV e 6502/30-3950, 41 e 15. 11. III A 4 (LS) Nr. 28/39 u. III Wo 23 670/39.**

(1) Der RdErl. d. RuPrMdI v. 26. 2. 1937 (RMBliV. S. 348) über den Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät wird für folgende Luftschutzsanitätsgeräte:

1. die Luftschutzsanitätstasche,
2. den Werkluftschutzzusatzverbandkasten,
3. die Luftschutzhausapotheke und
4. die kleine Luftschutzhausapotheke

mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

(2) Der Vertrieb dieser Geräte unterliegt im Einvernehmen mit dem RMdLu.ObdL und dem RWiM von diesem Zeitpunkt folgender Regelung:

I. Herstellerfirmen, die eine Genehmigung zum Vertrieb der eingangs angeführten Luftschutzsanitätsgeräte besitzen, sind berechtigt, die Geräte ohne apothekenpflichtige Arzneimittel, jedoch mit einem dem Inhalt beigefügten Zettel, auf dem diese fehlenden Mittel aufgeführt sind, an folgende Einzelhandelsgeschäfte und Großhandlungen zu liefern:

- a) Apotheken,
- b) Einzelhandelsgeschäfte, die den Fachabteilungen „Drogen“ und „Chirurgie-Instrumente und Sanitätsbedarf“, der Fachgruppe „Gesundheitspflege, Chemie und Optik“ der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel“ angehören,
- c) Großhandelsfirmen, die der Fachgruppe „Pharmazeutika“ oder der Fachuntergruppe „Krankenpflegebedarf“ der Wirtschaftsgruppe „Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel“ angehören und eine Genehmigung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz besitzen.

II. Die unter I c genannten Großhandlungen sind nur berechtigt, die unter I a und b aufgeführten Einzelhandelsgeschäfte zu beliefern.

III. An Verbraucher dürfen die eingangs aufgeführten Luftschutzsanitätsgeräte